Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(6.3.1978) Drucksache 9/401

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 401 S
06. 03. 78

Mitteilung des Senats

Ortsgesetz zur Änderung der Ortsgesetze über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen, Kanalbaubeiträgen und Kanalanschlußbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung der Ortsgesetze über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen, Kanalbaubeiträgen und Kanalanschlußbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.

Die Finanzdeputation hat den Entwurf noch nicht beraten. Der Senat wird das Beratungsergebnis nachträglich mitteilen.

Der Senat bittet die Stadtbürgerschaft, den Entwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Ortsgesetz zur Änderung der Ortsgesetze über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen, Kanalbaubeiträgen und Kanalanschlußbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Ortsgesetz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 21. April 1970 (Brem.GBl. S. 46 — 2130-c-2), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 12. Juni 1973 (Brem.GBl. S. 127), wird wie folgt geändert:

Die §§ 11 a und 11 b erhalten folgende Fassung:

„§ 11 a

Verzugszinsen

Werden bis zum Ablauf des Fälligkeitstages Beiträge nicht entrichtet, so werden für den Zeitraum des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von acht vom Hundert jährlich des rückständigen Beitrages erhoben.

§ 11 b

Stundungszinsen

Für gestundete Beiträge können, soweit sie nicht verrentet werden, für den Stundungszeitraum Stundungszinsen in Höhe von vier vom Hundert jährlich des gestundeten Betrages erhoben werden."

Artikel 2

Das Ortsgesetz über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung und Verbesserung von Erschließungsanlagen vom 12. Juni 1973 (Brem.GBl. S. 127 — 2130-c-3) wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Zahlungsverzug und Stundung

Bei Zahlungsverzug und Stundung gelten die §§ 11 a und 11 b des Ortsgesetzes über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend."

Artikel 3

Das Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalbaubeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen vom 10. Mai 1976 (Brem.GBl. S. 125 — 2130-f-6), geändert durch das Ortsgesetz vom 19. Dezember 1977 (Brem.GBl. S. 382), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Die Zahlung des Beitrages kann auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn seine sofortige Einziehung im Einzelfall mit unvermeidlichen erheblichen Härten für den Beitragspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Dafür werden für den Stundungszeitraum Stundungszinsen in Höhe von vier vom Hundert jährlich des gestundeten Betrages erhoben.

   (4) Aus Billigkeitsgründen, insbesondere in Fällen, in denen die zulässige Nutzung des Grundstücks durch tatsächliche und nicht abzuändernde Umstände für dauernd erschwert oder ausgeschlossen wird, können der Beitrag oder die Stundungszinsen ganz oder teilweise erlassen werden."

2. § 9 erhält folgende Fassung:

   „§ 9

   Verzugszinsen

   Werden bis zum Ablauf des Fälligkeitstages (§ 6 Abs. 3) Beiträge nicht entrichtet, so werden für den Zeitraum des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von acht vom Hundert jährlich des rückständigen Betrages erhoben."

Artikel 4

Das Ortsgesetz über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen in der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Juni 1964 (Brem.GBl. S. 66 — 2130-f-4), zuletzt geändert durch das Ortsgesetz vom 19. Dezember 1977 (Brem.GBl. S. 382), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7

   Verzugszinsen

   Werden bis zum Ablauf des Fälligkeitstages Beiträge nicht entrichtet, so werden für den Zeitraum des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in Höhe von acht vom Hundert jährlich des rückständigen Betrages erhoben."

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Wird die Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise gestundet, so werden für den Stundungszeitraum Stundungszinsen in Höhe von vier vom Hundert jährlich des gestundeten Betrages erhoben."

Artikel 5

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat mit seiner Entscheidung vom 7. Februar 1978 — II BA 28/1976 — festgestellt, daß für die Verzugszinsenregelung in dem Ortsgesetz über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen keine ausreichende landesrechtliche Ermächtigung vorhanden ist. Die Ermächtigungsnorm soll mit dem der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegten Gesetz zur Änderung des Bremischen Abgabengesetzes geschaffen werden. Die bestehende ortsgesetzliche Regelung ist durch die Entscheidung nicht für nichtig erklärt worden. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt es sich jedoch, in allen Beitragssatzungen der Stadtgemeinde Bremen die Bestimmungen über die Erhebung von Stundungs- und Verzugszinsen neu zu beschließen.

Mit der erneuten Beschlußfassung sollen gleichzeitig die einzelnen ortsgesetzlichen Regelungen in ihrem Wortlaut einander angeglichen werden. Die Höhe der Zinsen soll unverändert bleiben.

Druck: Hans Krohn, Bremen